Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 StWUG-DVO Höchstbetrag der Förderung

StWUG-DVO - Stmk. Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StWUG-DVO

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2024

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt

1. 1.für eine Person196,91 Euro;
2. 2.für zwei Personen246,13 Euro;
3. 3.für drei Personen265,82 Euro;
4. 4.für vier Personen285,52 Euro;
5. 5.für fünf Personen295,36 Euro;
6. 6.für sechs Personen305,20 Euro;
7. 7.für sieben Personen315,04 Euro;
8. 8.ab acht Personen324,89 Euro.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 135/2024

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at